

Beschluß des Großen Rathes vom 25. Wintermonath 1830, betreffend die Festsetzung der Repräsentation im Großen Rathe in einem neuen Verhältnisse zwischen der Stadt Zürich und der Landschaft nebst der Stadt Winterthur.

---

Nach Anhörung der von dem Staatsrathe mit einer im Rahmen des Kleinen Rathes am gestrigen Tage verfaßten Weisung hinterbrachten, vom 24. Wintermonath 1830 aus Zürich datirten, bereits aber am 22. gl. M. in einer Volksversammlung zu Uster mit einigen tausend Unterschriften versehenen Denkschrift, welche zu Händen des Großen Rathes das Verlangen ausspricht, daß eine gänzliche Revision der Verfassung und Abänderung mehrerer bezeichneter wichtiger Gesetze und Landesverordnungen Statt finden möchte, hat der Große Rath beschlossen:

- 1) Es soll das Verhältniß der Repräsentation im Großen Rathe zu einem Drittheil für die Stadt Zürich und zwey Drittheilen für die Landschaft mit der Stadt Winterthur festgesetzt seyn.
- 2) Diese Schlußnahme soll der gesammten Einwohnerschaft des hiesigen Cantons durch eine Publication bekannt gemacht, und dieselbe

darin zur Eintracht, Ordnung und zum Gehorsam gegen die Gesetze ermahnt; so wie hingegen alles Ernstes und bey Verantwortung vor Umtrieben und Ruhestörung verwahrt werden.

- 3) Die nähmliche Commission, welche bereits die Repräsentations-Verhältnisse berathen hat, wird eingeladen und beauftragt, die Art und Weise der Einführung und Anwendung dieser Repräsentation nach dem hiermit neu gegebenen Verhältnisse zu berathen und dem Großen Rathe künftigen Samstag wieder ihren Antrag darüber vorzulegen.
  - 4) Werden der Commission noch aus der Landschaft eines jeden der vier Oberamtsbezirke, welche bisher nicht in derselben repräsentirt waren, ein Mitglied zugegeben.
-